

Vertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen

Zwischen

der Stadt Genthin, vertreten durch die amtierende Bürgermeisterin, Frau Dagmar Turian,
Marktplatz 3, 39307 Genthin

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG, Hohenzollemring 16-18,
50672 Köln

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird hiermit auf der Grundlage des § 11 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 1. Oktober 2004, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 1.07.2021 BauGB folgender städtebaulicher Vertrag zum Zwecke der Erarbeitung eines Bebauungsplanes geschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Vertragszweck	2
§ 2 Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)	2-5
§ 3 Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten	5/6
§ 4 Erschließung	6
§ 5 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen	6
§ 6 Rechtsnachfolge	7
§ 7 Kündigung und Anpassung	7/8
§ 8 Wirksamwerden des Vertrages	8
§ 9 Kosten und Leistungen	8/9
§ 10 Schlussbestimmungen	9/10
§ 11 Bestandteile des Vertrages	10

§ 1 Vertragszweck

(1) Der Vertrag dient der Sicherung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen in der Gemarkung Parchen, einschließlich der Erstellung aller für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag umgrenzten Flächen. Dazu gehören die Flächen des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen liegt südlich von Parchen in Verlängerung der Steinstraße (siehe Karte). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

(2) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den o.g. Bereich. Er beabsichtigt, auf den in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 54 ha auf einer Fläche von etwa 54 ha folgende Vorhaben zu realisieren:

Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG plant im Bereich des oben beschriebenen Geltungsbereichs eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA)

(3) Ziel des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung und Bebauung der betreffenden Grundstücke als Industriegebiet/Gewerbegebiet gemäß §§ 8, 9 BauNVO sein.

1. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch Aufstellung von aufgeständerten Modultischen
2. Errichtung von Technikgebäuden für Wechselrichter und Trafostation
3. Errichtung einer Einzäunung um die PV- Anlage
4. Herstellung und Pflege der Ausgleichmaßnahmen
5. Errichtung einer Kabeltrasse vom Geltungsbereich zum Netzeinspeisepunkt

(4) Durch entsprechende textliche Zusätze und den Einsatz von weiteren Festsetzungen, insbesondere Baugrenzen, Maß der baulichen Nutzung werden die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Planbereiche konkretisiert.

§ 2
Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen
Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten
(§ 11 Abs . 1 Nr . 1 und 3 BauGB)

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf des in § 1 benannten Bebauungsplanes für den Bereich erarbeiten zu lassen, der in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan angelegt ist. Der Vorhabenträger wird mit der Erarbeitung ein für derartige Planungsaufgaben geeignetes Stadtplanungsbüro beauftragen (nachfolgend „Planer“ genannt).

(2) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auf einer dafür geeigneten, aktuellen Kartengrundlage zu erstellen.

(3) Der Vorhabensträger veranlasst auf eigene Kosten die Durchführung einer Liegenschaftsvermessung des Planungsbereiches und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten zur Herstellung dieser Kartengrundlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in voller Höhe.

(4) Die Beteiligten sind sich einig darüber, dass der abzuarbeitende Verfahrensablauf folgende Schritte umfasst:

Verfahrensschritt /Zuständigkeit

1. Erarbeitung eines Bebauungsplanvorentwurfes für des vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen einschl. der Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB
 V.: Vorhabenträger/Planer

2. Vorstellung dieses Vorentwurfes im Stadtrat und seinen Fachausschüssen nach inhaltlicher Abstimmung mit der Stadtverwaltung
 V.: Vorhabenträger/Planer

3. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form der öffentlichen Auslegung über den Zeitraum von einem Monat i.S. des § 3 (2) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
 V.: Stadt Genthin

4. Auswertung der Beteiligungsverfahren und ggf. Überarbeitung des Planentwurfes einschl. der Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB
 V.: Vorhabenträger/Planer und Stadt Genthin

5. Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Stadtrat nach Beratung in den Fachausschüssen Stadt Genthin
 V.: Stadt Genthin

6. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in Form der öffentlichen Auslegung über den Zeitraum von einem Monat und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

V.: Stadt Genthin

7. Wertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

V.: Stadt Genthin/ Vorhabenträger/ Planer

8. Beschluss über die Stellungnahmen der Behörden und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung im Stadtrat nach vorhergehender Beratung in den Fachausschüssen

V.: Stadt Genthin

9. Satzungsbeschluss Stadt Genthin

V.: Stadt Genthin

10. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Ausfertigung des Bebauungsplanes

V.: Stadt Genthin / Planer

(5) Durchführung des Planverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers bzw. des Planers bei der Vorbereitung des Planverfahrens und der abzuarbeitenden Verfahrensschritte erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i.S.d. § 4 b BauGB. Im übrigen erfolgt die Mitwirkung des Vorhabenträgers bzw. des Planers unter Beachtung von Absatz 10 dieses § 2.

(6) Die Stadt Genthin stellt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Fall in Aussicht, dass ein auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähiger Bauantrag/ BlmSch-Verfahren erstellt wird und zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Bauantrag/ BlmSch-Verfahren die Tatbestandsmerkmale des § 33 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB erfüllt sind.

(7) Die Stadt wird erst nach Prüfung der Entwurfsinhalte und ggf. der Korrektur durch den Vorhabenträger mit der Abarbeitung des nächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Im Weiteren wird die Stadt erst nach Wirksamkeit dieses Vertrages mit der Abarbeitung des nächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Das Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit wird durch die Stadt organisiert und vollzogen.

(8) Der Vorhabenträger übernimmt fristgemäß die Bereitstellung von Planunterlagen (Entwürfe) in der seitens der Stadt Genthin festgelegten erforderlichen Anzahl zum jeweilig entsprechend benannten und mit dem Vorhabenträger abgestimmten Termin.

Grundsätzlich erfolgt die verfahrensmäßige Abarbeitung im schwarz/weiß Layout, es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass ein Teil dieser Planungen auch im Farblayout zu liefern ist (Auslegungen, Satzungsexemplare). Dabei ist die PlanzV 90 zu beachten.

(9) Die Stadt wird nach erfolgter Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Stadtrat die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung veranlassen und den Planentwurf einschl. der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auslegen.

(10) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens für das südlich von Parchen und in der Verlängerung der Steinstraße liegenden Bereich (siehe Karte) bleiben dadurch unberührt.

§ 3 Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten

(1) Der Planungsraum liegt auf dem Gelände südlich von Parchen, in Verlängerung der Steinstraße (siehe Karte). Es kann sich ein Bedarf zur Erstellung von notwendigen und erforderlichen Gutachten und Untersuchungen ergeben, die dazu dienen können, die Vereinbarkeit der Planungsziele zur vorherigen Nutzung bzw. zu den möglicherweise vorhandenen Planungseinschränkungen zu untersuchen. Hierzu zählt u. a. neben den Untersuchungen des Baugrundes insbesondere ein Grünordnungsplan i.S. des § 7 NatSchG LSA. Die konkreten Anforderungen ergeben sich durch die Beteiligung der zuständigen Behörden. Die für die Erstellung der notwendigen Gutachten und des evtl. erforderlich werdenden Grünordnungsplanes entstehenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger. Ein Exemplar des fertigen Grünordnungsplanes ist der Stadt Genthin zu übergeben.

(2) Bei der Erarbeitung des Grünordnungsplanes und der Bestimmung des Ausgleichs und für die geeigneten Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich soll die entsprechende inhaltliche Untersetzung im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung mit der Anwendung der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ (Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium Bau und Verkehr, Ministerium des Innern und Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2) erfolgen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Verfahrensführung unbedingt erforderlichen Gutachten und Untersuchungen i. S. des Absatzes 1 (Bestandserfassungen der relevanten Schutzgüter, Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft und des Eingriffs in Natur und Landschaft, Gutachten zu dem Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Gutachten zu Altlastenfragen usw.), die zum erfolgreichen Abschluss des Planverfahrens benötigt werden, auf seine Kosten durch leistungsfähige Gutachter erstellen zu lassen. Die Stadt ist vor der Auftragserteilung an diese Gutachter zu beteiligen.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Durchführung der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB erforderliche Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zu erstellen. Die Stadt Genthin wird den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange für die Abwägung festlegen. Von den erstellten Gutachten ist jeweils der Stadt eine Originalausgabe zum Verbleib zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Erschließung

Die Sicherung der inneren Erschließung ab der Grenze des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen für das in § 1 Absatz 2 genannte Vorhaben auf den in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen obliegt dem Vorhabenträger. Über die Erschließung im Einzelnen werden die Parteien einen gesonderten Vertrag nach § 124 BauGB schließen.

§ 5 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen

(1) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Inhalte des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist unbeschadet der Regelung in Absatz 3 dieses § 5 ausgeschlossen.

(2) Sollte der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichtet der Vorhabenträger auch schon jetzt unwiderruflich. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.

(3) Dieser Verzicht gilt nicht für den Fall, dass die Stadt die Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans aus Gründen, die sie zu vertreten hat verhindert oder erheblich verzögert,

das Bauleitplanverfahren abbricht oder nur unter erheblichen Abweichungen von der in § 1 genannten Zielsetzung fortführt, ohne dass dies durch das objektive Recht vorgegeben ist. Für diesen Fall trägt die Stadt die für die Planung entstandenen nachgewiesenen Kosten. Weitergehende Ersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Entschädigungszahlungen aufgrund anderer vertraglicher Regelungen (z.B. Erbbaurechte) bleiben unberührt.

(4) Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen wird mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans geplant und das Verfahren wird parallel zu der 7.Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaikanlagen durchgeführt. Dem Vorhabenträger ist vor Vertragsabschluss über die Konflikte zur parallelen 7.Änderung des Flächennutzungsplans - Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Stadt informiert und beraten wurden.

§ 6 Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 7 Kündigung und Anpassung

(1) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von sechs Monaten nicht nachkommt.

(2) Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.

(3) Der Vorhabenträger ist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Bebauungsplan nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss dieses Vertrags noch keine Rechtskraft erlangt haben sollte. Der Vorhabenträger ist ferner zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn die Stadt die Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans verhindert oder erheblich verzögert, das Bauleitplanverfahren abbricht oder nur unter wesentlichen Abweichungen von den in § 1 genannten Zielsetzung fortführt.

(4) Eine Kündigung dieses Vertrages kann auch erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrags technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt. Die Gründe bedürfen des Nachweises.

(5) Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Anderen auszuüben. Im Falle der Kündigung bleibt es bei den in den §§ 2 und in 9 geregelten Kostenlösungen.

(6) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(7) Eine Anpassung des Vertrags kann nur dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist, oder wenn die Inhalte des Bebauungsplanes von dem im Vertrag angenommenen Ziel nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt haben in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger ist jedoch zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die anfallenden Kosten nach Einschätzung des Vorhabenträgers wirtschaftlich unvertretbar sind.

§ 8 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird nach Unterschriftsleistung durch beide Vertragsparteien wirksam.

§ 9 Kosten und Leistungen

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der in den einzelnen Vertragsabreden von dem Vorhabenträger übernommenen Vorhaben und Tätigkeiten.

1. Kosten für die Planerstellung inkl. aller notwendigen Gutachten und Vermessungsleistungen,
2. die Kosten für die Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung und Bereitstellung einer geeigneten Grundlage zum Zwecke der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 2 VermKatG LSA

Der Vorhabenträger übernimmt keine verwaltungsinternen Kosten der Stadt.

(2) Der Vorhabenträger liefert der Stadt Genthin für die Durchführung des Beschlussverfahrens mind. 10 Werktage (ohne Sonnabend und Sonntag) vor dem jeweiligen mit dem Vorhabenträger rechtzeitig abgestimmten ersten Beschlussgremium die entsprechend notwendige Anzahl von Kopien der Planentwürfe. Es sind für die Beteiligung des Stadtrates bei erforderlicher Beschlussfassung 30 Exemplare notwendig. Hierbei sind großformatige Pläne auf DIN A4 zu falten, Textteile sind oben links mit Heftklammern zu fixieren. Die Textteile (auf Deckblatt bzw. 1. Seite) und die Planentwürfe sind mit der gerahmten Aufschrift: „Planverfahren – vorhabenbezogener Bebauungsplan PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen zu bezeichnen. Der Grünordnungsplan ist in gleicher Anzahl vom Vorhabenträger der Stadt Genthin zur Verfügung zu stellen. Die Nummer der Beschlussvorlage wird von der Stadt vorab dem beauftragten Planungsbüro des Vorhabenträgers mitgeteilt.

(3) Der Vorhabenträger liefert der Stadt Genthin für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der umliegenden Gemeinden auf Abforderung durch die Stadt die entsprechend notwendige kostenlose Anzahl von Kopien der Planentwürfe zum Bebauungsplan und zum Grünordnungsplan. Es ist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der umliegenden Gemeinden die Übergabe von voraussichtlich folgender Anzahl von bis zu 40 Planexemplaren des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans notwendig.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Nachlieferung eines eventuell erforderlich werdenden Mehrbedarfes. Großformatige Pläne sind auf DIN A4 zu falten, Textteile sind oben links mit Heftklammern zu fixieren. Das Planlayout in schwarz/weiß ist ausreichend.

(5) Nach gefasstem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss liefert der Vorhabenträger je mindestens 2 farbige Exemplare des Planvorentwurfes bzw. des Planentwurfes einschl. der zugehörigen Begründung.

(6) Die sich mit dem Bau und Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage ergebenden Zahlungsverpflichtung nach § 6 ABS. 1 Nr. 2 EEG 2021 werden im nachfolgenden Vertrag geregelt. Der Abschluss erfolgt vor Satzungsbeschluss.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Übereinstimmend erklären beide Vertragsparteien, dass außerhalb dieses Vertrags keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind. Für Änderungen des Vertrages gilt Abs. 3.

(2) Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans werden die Vertragsparteien jeweils loyal zusammenarbeiten und bei der Lösung der sich wechselseitig stellenden Fragen nach besten Kräften im Sinne des Ziels dieser Vereinbarung zusammenwirken.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig. Der Vertrag ist zu Beweis Zwecken zweifach auszufertigen. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

(5) Jede Partei trägt die ihr im Zuge des Abschlusses und Vollzugs dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst, es sei denn, diese Vereinbarung enthielte dazu eine gesonderte Regelung.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt die nachfolgend aufgeführte Anlagen bei.

- Lageplan

Die Anlage ist Bestandteil.

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit dem rechtsverbindlichen Erschließungsvertrag vom

Genthin, den

Amtierende Bürgermeisterin der Stadt Genthin
Dagmar Turian

..... als
Geschäftsführer